



VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN DER GEMEINDE TSCHIERTSCHEN - PRADEN

Art. 1

Bei der Urnenbestattung von Gemeindeangehörigen übernimmt die Gemeinde gegen Vorlage von Belegen abschliessend folgende Kremations-Kosten:

- Kremation und Benützung der Aufbahrungskabine gemäss Tarif Feuerbestattungsverein Chur
- Kosten der Urne bis zum Höchstbetrag von Fr. 150.-

Unentgeltliche Bestattung

Art. 2

Werden mit Bewilligung des Gemeindevorstands auswärtige Verstorbene in der Gemeinde bestattet, sind folgende Gebühren zu bezahlen:

- Platzgebühr (bei Erdbestattung, Urnen-Bestattung oder Bestattung im Gemeinschaftsgrab)
- Bestattungstaxe für Urnengrab oder Erdbestattung

Die Platzgebühr ist auch bei der Bestattung in ein bestehendes Grab zu entrichten.

Die Ansätze werden in der Taxen- und Gebührenordnung festgelegt.

Bestattung von Auswärtigen Gebühren

Art. 3

Wenn die Gemeinde nach abgelaufener Frist die Grabräumung vornehmen muss, wird den Angehörigen eine Kostenpauschale in Rechnung gestellt. Der Ansatz wird in der Taxen- und Gebührenordnung festgelegt.

Grabräumung

Art. 4

Die Grabumrandung eines Urnengrabs in Tschierschen misst 120 x 60 cm, die Grabumrandung in Praden misst 160 x 60 cm. Diese Masse gelten auch für Kindergräber.

Das Grabmal befindet sich innerhalb der Grabumrandung.

Gräber Grabmal

Art. 5

Für die Pflege von vernachlässigten Gräbern wird den Angehörigen der Aufwand für Arbeit und Material in Rechnung gestellt. Der Stunden-Ansatz wird in der Taxen- und Gebührenordnung festgelegt.

Vernachlässigte Grabstätten

Art. 6

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Gemeindevorstand
in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Gemeindevorstand beschlossen am 1. Oktober 2014.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Werner Walser

Sandra Gansner